

– Legalitätsprinzip

Im Falle des Nachtragskredits vom 17. 12. 1981 betr. Jubiläumsgeschenke wurde die *fehlende Rechtsgrundlage* bemängelt.<sup>255</sup>

Landtagspräsident Karlheinz Ritter stimmte zu. Da jedoch die Regierung den Betrag schon ausgegeben habe, schlug er vor, sich «der Macht des Faktischen» zu beugen und sich damit zufrieden zu geben, wenn die Regierung nächstens eine Gesetzesvorlage einbringe, mit der die Auszahlungen nachträglich rechtlich sanktioniert würden. «... wir haben schon andere Probleme auf eine praktische Art und Weise gelöst.»<sup>256</sup>

Es bleibt die grundsätzliche Frage, inwieweit ein Nachtragskredit die Rechtsgrundlage für die Vornahme einer Zahlung oder das Eingehen einer Verbindlichkeit sein kann. Die bei BUSCHOR<sup>257</sup> angesprochene Aufwertung des Budgetbeschlusses als Rechtsgrundlage gilt ebenso für die Nachtragskredite. In jenen Bereichen der Leistungsverwaltung, wo keine höherstufige Norm – insbesondere Art. 66 LV – eine andere Rechtsform verlangt, wo nicht in generell abstrakter Form erhebliche staatliche Leistungen regelmässig zugesichert werden<sup>258</sup> oder wo nicht wegen der unklaren Abgrenzung von Zweck und Empfängerkreis erheblicher Leistungen die Rechtsgleichheit substantiell berührt wird, kann der Nachtragskredit als Rechtsgrundlage zugelassen werden.

f) *Landesrechnung*

aa) Rechtliche Grundlage

Art. 69 Abs. 2 LV hält die Pflicht der Regierung zur Rechnungslegung fest:

«Für jedes abgelaufene Verwaltungsjahr hat die Regierung in der ersten Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres dem Landtag eine genaue Nachweisung über die nach Massgabe des Voranschlages geschehene Verwen-

---

<sup>255</sup> LT Prot 81 III 794. Das System der Dienstaltersprämien wurde 1965 ausdrücklich abgeschafft und durch eine jährliche Gehaltszulage ersetzt. Batliner argumentierte, dass Jubiläumsgeschenke nur in Form eines neuen Gesetzes wieder eingeführt werden könnten. Ein Nachtragskredit genüge als Rechtsgrundlage nicht (LT Prot 81 IV 1138). Am 9. 6. 1982 legte die Regierung dem Landtag Bericht und Antrag für ein entsprechendes Gesetz vor (LT Prot 82 I 56).

<sup>256</sup> LT Prot 81 IV 1139.

<sup>257</sup> BUSCHOR, *Finanzaufsicht*, 43.

<sup>258</sup> Z. B. Fall der Jubiläumsgeschenke.